

Going Home

Der Rückkehrhilfe-Newsletter des BFM und der IOM Bern

Editorial Februar 2008

Liebe Leserinnen und Leser

Im Jahr 2007 hat die Rückkehrhilfe der Schweiz ihr zehnjähriges Bestehen gefeiert. Was wurde in dieser Zeit erreicht?

- 21 Rückkehrhilfeprogramme wurden umgesetzt (Balkan, Asien, Afrika, Kaukasus, Naher Osten)
- 280 Strukturhilfeprojekte wurden in Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) realisiert
- 65'000 Personen sind mit Geldpauschalen und Wiedereingliederungsprojekten selbständig zurück gekehrt.

Diese Zahlen sind eindrücklich und bestätigen, dass sich die verschiedenen Instrumente der Rückkehrhilfe in der Schweiz zu einem wichtigen Bestandteil des Rückkehr- und Migrationsmanagements des Bundes entwickelt haben. Die Rückkehrhilfe hat sich stets an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Wo früher standardisierte Programme für Tausende von Personen aus einigen wenigen Ländern umgesetzt wurden, ist heute vermehrt ein individualisiertes Angebot für viele unterschiedliche Länder gefragt.

Auch im neuen Jahr gibt es einiges an Neuigkeiten zu berichten. Der seit sechs Jahren regelmässig erscheinende Newsletter der Rückkehrhilfe "Going Home" hat ein neues Erscheinungsbild erhalten und wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe zuzustellen, welche Sie über aktuelle Themen der Rückkehrhilfe informiert.

Mit dem neuen Ausländer- und Asylgesetz treten für die Rückkehrhilfe ab 1. Januar 2008 mehrere wichtige Neuerungen in Kraft, die das Angebot der Rückkehrhilfe weiter ausbauen. Lesen Sie dazu die Hauptartikel über die Revision des Asyl- und Ausländergesetzes und die Neuerungen, welche sich in den verschiedenen Bereichen ergeben und als konkretes Beispiel in der Rubrik „Stimme aus den RKB und EVZ“ den Artikel der Rückkehrberatungsstelle Schaffhausen. Nicht zu kurz kommen sollen auch die „Stimme aus den IOM Büros“ und aktuelle Informationen über unsere Strukturhilfe-

projekte, welche wir mit Hilfe der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umsetzen. Zum Schluss finden Sie Hinweise auf Veranstaltungen der Sektion Rückkehrförderung BFM und der IOM Bern.

Die Sektion Rückkehrförderung und das Team der IOM in Bern freuen sich, auch im neuen Jahr mit Ihnen zusammenarbeiten zu können.

Ich wünsche Ihnen eine informative und abwechslungsreiche Lektüre und einen guten Start ins neue Jahr.

Eric Kaser, Chef Sektion Rückkehrförderung des BFM

Inhalt

1. Titelgeschichte:

Revision Asyl- und Ausländergesetz

- Neuerungen im Bereich Rückkehrhilfe
- Die Ausdehnung des Sozialhilfestopps
- Sozialhilfestopp ab 1. Januar 2008 - Alternative "Rückkehrhilfe"
- Neue Verfahrensbestimmungen
- SiRück-Konti: Neuerungen betreffend Rückerstattung der Kosten des Bundes

2. Stimmen aus den RKB und EVZ

- Rückkehrberatungsstelle Schaffhausen: Auswirkungen des Sozialhilfestopp seit 2004

3. Stimmen aus den IOM-Büros

- IOM London: Rückkehrhilfe für irreguläre Migranten

4. Strukturhilfe

- Rückkehrhilfeprogramm Afghanistan

5. Rückkehrgeschichten

- Lagos, Nigeria

6. Varia

- What's new?
- Veranstaltungen

1. Titelgeschichte:

Revision Asyl- und Ausländergesetz

Neuerungen im Bereich Rückkehrhilfe

Thomas Lory, Sektion Rückkehrförderung, BFM

Gesetz und Verordnungen

Die zwei für die tägliche Arbeit in den Rückkehrberatungsstellen wichtigsten Neuerungen zuerst:

- Die Rückkehrberatungsstellen (AsylG Art 93) und die Rückkehrberatung ab Empfangszentren (AsylV 2 Art. 66) werden erstmals namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen erwähnt und in ihrer grossen Bedeutung vom Gesetzgeber anerkannt.
- Ab 2008 erhalten alle Asylsuchenden die vollen Leistungen der Rückkehrhilfe, auch Personen mit Nichteintretensentscheiden und abgelaufenen Ausreisefristen; die entsprechenden Einschränkungen wurden gestrichen.

Die einzigen Ausschlussgründe für Rückkehrhilfe bleiben gemäss AsylV 2 Art. 64 die Straffälligkeit, die Verletzung der Mitwirkungspflicht und das Vorhandensein von genügend finanziellen Eigenmitteln. Zudem wurde die seit Mai 2007 geltende Praxis des Ausschlusses von Staatsangehörigen aus EU-/EFTA-Staaten sowie traditionellen Auswanderungsländern (USA, Kanada, Australien) ins ordentliche Recht aufgenommen (AsylV 2 Art. 76).

Das AsylG strebt in Art. 93 neben der Ausrichtung von Rückkehrhilfe neu die Prävention irregulärer Migration (PiM) an. Für die Sektion Rückkehrförderung wird diese Aufgabe eine der grossen Herausforderungen im Jahr 2008. PiM Programme sind solche, die kurzfristig zur Minderung des Risikos einer Primär- oder Sekundärmigration in die Schweiz beitragen. In der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes wird präzisiert, dass dabei die Schaffung von Aufenthaltsalternativen in der Herkunftsregion bei konflikt- oder katastrophenbedingter Flucht sowie Informations- und Aufklärungskampagnen im Vordergrund stehen. Neben den bis anhin in den Länderprogrammen mit Hilfe der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umgesetzten Strukturhilfeprojekten wird nun in Zukunft der PiM eine noch wichtigere Bedeutung zukommen.

Das BFM finanziert bereits heute Projekte in diesem Bereich. In Bosnien und Herzegowina und Marokko werden beispielsweise gestrandete Migranten bei der Unterbringung und der Organisation der Heimreise unterstützt.



Bild: Home for stranded migrants in Sarajevo

Ende 2007 erregte ein in Kamerun und Nigeria ausgestrahlter, vom BFM mitfinanzierter IOM-Kurzfilm zum Thema PiM die Gemüter. Der Film stellt einen drastischen Kontrast zwischen den Erwartungen afrikanischer Auswanderer und ihrem Leben in Europa dar und versucht, Migrationswillige von ihrem Vorhaben abzuhalten. Obschon IOM ähnliche "Anti-Werbespots" bereits seit mehreren Jahren produziert und der Film in der Schweiz grundsätzlich breite Zustimmung fand, löste er grosse Diskussionen aus. Das Schweizer Fernsehen widmete ihm sogar einen "Zyschtigs-Club". Wer sich darüber eine eigene Meinung bilden möchte, kann unter Eingabe von "Leaving is not always living" den Spot via Google im Internet anschauen (zurzeit aktiver Link: <http://brusselsblogger.blogactiv.eu/2007/11/28/video-leaving-is-not-always-living/>).

Welche PiM-Projekte in Zukunft finanziert werden, ist noch offen. Wichtig ist, dass die Änderungen in AsylG Art. 93 die Gewährung von Strukturhilfe ermöglichen, ohne dass, wie bis anhin, zwingend ein länderspezifisches Rückkehrhilfeprogramm angeboten werden muss. Die Neuerung bietet somit eine grössere Flexibilität, gerade im Gespräch mit den Herkunftsstaaten.

Als grundlegendes Prinzip kann die Strukturhilfe auch im Rahmen der in AuG Art. 100 vorgesehenen Förderung bilateraler und multilateraler Migrationspartnerschaften eingesetzt werden, mit dem Ziel, entweder die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken, indirekt die Verbesserung der lokalen Lebensbedingungen vor Ort zu fördern oder zur PiM beizutragen, allesamt Massnahmen, um den Migrationsdruck in die Schweiz zu senken.

Ein entsprechender Artikel im AuG Art. 60 ermöglicht auch den erstmaligen Zugang zur Rückkehrhilfe für gewisse Personen aus dem Ausländerbereich. Voraussichtlich im April 2008 wird ein entsprechendes Pilotprojekt gestartet. Dieses zweijährige Pilotprojekt wird sich erstens an Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel und zweitens an Personen richten, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit der Gefahr der Ausbeutung besonders ausgesetzt sind. Detaillierte Informationen sowie Ausbildungsveranstaltungen erfolgen im Frühling 2008.

Weisungen

Die alten Weisungen Asyl 62.1/ 62.2 wurden als Weisung 14 wie alle übrigen Weisungen des BFM nummeriert. 14.1 behandelt die Rückkehrberatung, 14.2 die individuelle Rückkehrhilfe. Mit Ausnahme von finanziellen Aspekten und Kompetenzregelungen Bund/Kanton, die de jure auf Verordnungsstufe Erwähnung finden müssen und dementsprechend Eingang in der revidierten AsylV2 fanden, gab es keine wesentlichen Änderungen. Der Grund liegt in der noch nicht lange zurückliegenden, umfassenden Erneuerung der Weisungen per 1. Januar 2007 (Rückkehrberatung) respektive 1. April 2006 (individuelle Rückkehrhilfe).

Neu auf Verordnungsstufe geregelt werden die ausbezahlten Beträge (CHF 1000 Basispauschale, CHF 3000 Zusatzhilfe). Aus Sicht der Sektion Rückkehrhilfe zeigt dieses Beispiel einen Negativaspekt der Revision: Eine gewisse Flexibilität ging verloren, da sich Änderungen auf Verordnungsstufe weit weniger rasch umsetzen lassen.

Insgesamt überwiegen aber die positiven Punkte. Das bewährte Instrument Rückkehrhilfe ist mit der Revision juristisch einwandfrei verankert - auch durch die für die Kantone wichtigen finanziellen Abgeltungen für die Rückkehrberatungsstellen, die auf Verordnungsstufe längerfristig abgesichert worden sind.

Die Ausdehnung des Sozialhilfestopps

Bezzola Cardona Claudia, Sektion Subventionsrecht, BFM

Seit dem 1. Januar 2008 gilt der so genannte Sozialhilfestopp für alle Personen, die die Schweiz nach

einem Asylentscheid verlassen müssen. Schieden vom 1. April 2004 bis zum 31. Dezember 2007 einzig diejenigen Personen aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereich aus, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde (Sozialhilfestopp NEE), so können ab Anfang 2008 alle Personen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, wenn ihr Asylverfahren mit einem Wegweisungsentscheid rechtskräftig abgeschlossen wurde und sie zur Ausreise verpflichtet sind. Dasselbe gilt für Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde und die zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet sind. Es gibt insofern keine Übergangsregelung, als alle Personen, deren Asylverfahren am 1. Januar 2008 rechtskräftig abgeschlossen war, der neuen Regelung unterstehen, unabhängig davon wie lange sie sich schon in der Schweiz aufhalten oder wann der Wegweisungsentscheid rechtskräftig wurde.

Wer entgegen seiner Ausreiseverpflichtung in der Schweiz verbleibt, hat keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe. Wer in eine Notlage gerät, kann um Ausrichtung von Nothilfe ersuchen. Zuständig für die Gewährung von Nothilfe ist derjenige Kanton, der für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist. Die Ausrichtung von Sozial- und Nothilfe richtet sich nach kantonalem Recht. Es liegt deshalb im Ermessen des Kantons, zu welchem Zeitpunkt die Sozialhilfeleistungen bei einer zur Ausreise verpflichteten Person eingestellt werden. Der Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmung (Artikel 82 Absatz 1 Asylgesetz) lässt den Kantonen beispielsweise den Spielraum, während der Ausreisefrist "ordentliche" Sozialhilfe zu gewähren und die zur Ausreise verpflichteten Personen erst nach unbenutztem Verstreichen der Ausreisefrist von der Sozialhilfe auszuschliessen. Der Ausschluss aus der Sozialhilfe kann aber grundsätzlich ab Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides erfolgen. Es wird Sache des Kantons sein, sich diesbezüglich für die für ihn beste Lösung zu entscheiden.

Anders als bisher bei den Personen mit Nichteintrensentscheid (NEE) haben seit dem 1. Januar 2008 alle Personen, bei denen (nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides) der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird (Sistierung), nicht Anspruch auf Sozialhilfe, sondern sie können einzig Nothilfe beantragen.

Pro Person, die ab dem 1. Januar 2008 nach einem Asylverfahren zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet ist, zahlt der Bund den Kantonen eine Nothilfepauschale. Diese beträgt 6'000.- Franken. Der für die Ausrichtung von Nothilfe zuständige Kanton erhält vom Bund einzig zwei Drittel davon direkt ausbezahlt. Diese Auszahlung erfolgt quartalsweise. Ein Drittel wird vorerst zurückbehalten, um die unterschiedliche finanzielle Belastung der Kantone durch die ausgerichtete Nothilfe auszugleichen (Ausgleichsanteil). Die Kantone bestimmen, wie der Ausgleichsanteil auf die Kantone verteilt wird. Er wird einmal jährlich, zu Beginn des Folgejahres ausbezahlt.

Für all jene Personen deren negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid vor dem 1. Januar 2008 rechtskräftig wurde und die sich Ende 2007 noch in der Schweiz aufhielten, wird dem Zuweisungskanton der Betrag von 15'000.- Franken als einmalige Übergangsnonthilfepauschale ausgerichtet. Es handelt sich dabei um rund 5'800 Personen, wovon ein Drittel Frauen und 18% Kinder unter 15 Jahren sind. Das Durchschnittsalter dieser Personen beträgt 27 Jahre und 45% davon halten sich länger als fünf Jahre in der Schweiz auf (Stand Statistik 30.09.07).

Wie bisher beim Sozialhilfestopp NEE sollen auch beim erweiterten Sozialhilfestopp die entstehenden Nothilfekosten erfasst werden. Die Resultate dieser Erhebung werden bei der Verteilung des Ausgleichsanteils auf die Kantone berücksichtigt.

Sozialhilfestopp ab dem 1. Januar 2008 / Alternative „Rückkehrhilfe“

Fabio Pisanello, Sektion Rückkehrförderung, BFM

Die Nothilfe besteht je nach Kanton aus einer Tagespauschale von durchschnittlich neun Franken pro Person. Ausserdem erhalten die betroffenen Personen eine Schlafgelegenheit, zumeist in einer Asylunterkunft. Manche Kantone haben eigens sogenannte Minimalzentren eingerichtet, wo ausschliesslich Personen leben, die vom Sozialhilfestopp betroffen sind.

Bereits Anfang 2007 haben einige Kantone damit begonnen, die vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen aus dem Asylbereich mittels Informationsveranstaltungen und brieflicher Anschrift über die anstehenden Restriktionen aber auch über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr im Rahmen einer

Rückkehrhilfemassnahme zu informieren. Analog zur Übergangsregelung Sozialhilfestopp, welche während des Jahres 2007 lief und mit welcher sich betroffene Personen für eine Rückkehrhilfemassnahme anmelden konnten, können sich nun ab dem 1. Januar 2008 im Rahmen des revidierten Asylgesetzes alle vom anstehenden Sozialhilfestopp betroffenen Personen bei den kantonalen Rückkehrberatungsstellen (RKB) melden, um so eine Rückkehrhilfeleistung zu beantragen. Diese Anträge werden im Einzelfall durch die Sektion Rückkehrförderung des BFM geprüft.

Die Rückkehrhilfeleistungen für diesen Personenkreis entsprechen den regulären Leistungen der individuellen Rückkehrhilfe: Eine Starthilfepauschale von CHF 1'000.- pro Person und die Möglichkeit ein Zusatzhilfeprojekt bis zu einem Betrag von CHF 3'000.- einzureichen. Auch Leistungen von länderspezifischen Rückkehrhilfeprogrammen können von diesem Personenkreis in Anspruch genommen werden. Durch diese Ausweitung der Zielgruppe soll versucht werden, möglichst viele dieser Personen zu einer selbstständigen Rückkehr in den Heimatstaat zu bewegen.

Neue Verfahrensbestimmungen (eine Auswahl)

Matthias Keusch, Direktionsbereich Asylverfahren, BFM

Die Drittstaatenregelung

Kernstück der Asylgesetzrevision im Verfahrensbereich ist die neue Drittstaatenregelung. Diese sieht vor, dass Asylsuchende, die sich vor der Einreichung ihres Gesuches in einem sicheren Drittstaat aufgehalten haben und dorthin zurückkehren können, in diesen Staat weggewiesen werden, ohne dass auf ihr Asylgesuch eingetreten wird.

Da bei der neuen Drittstaatenregelung insbesondere ein effizienter Vollzug der Wegweisung im Vordergrund steht, wird zudem in jedem Fall vorausgesetzt, dass eine Rückübernahmezusicherung des betreffenden Staates vorliegt. Die neue Konzeption macht eine klare Unterscheidung zwischen sicheren Drittstaaten im Allgemeinen und vom Bundesrat als sicher bezeichneten Drittstaaten, worunter die Nachbarländer der Schweiz sowie generell die Staaten der EU und EFTA zählen.

Die neue Drittstaatenregelung ersetzt die bisherige vorsorgliche Wegweisung. Dies bedeutet, dass der Nichteintretensentscheid in Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen das Verfahren in der Schweiz definitiv abschliesst, und es finden die normalen Regelungen der Nichteintretensentscheide Anwendung. Der Entscheid wird, wenn immer möglich, in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren getroffen.

Die Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach einem Abschreibungsbeschluss

Ein ebenfalls neuer Nichteintretenstatbestand ist jener in Artikel 35a des revidierten Asylgesetzes, der die Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach einem Abschreibungsbeschluss in einem früheren Verfahren, insbesondere wegen Rückzugs des Gesuchs, regelt. Grund dieser zusätzlichen Bestimmung ist der Umstand, dass das bisherige Recht bei einem erneuten Asylgesuch nur jene Vorkommnisse berücksichtigte, welche nach einem allfälligen Abschreibungsbeschluss eingetreten sind. Ereignisse, die vor dem ursprünglichen Abschreibungsbeschluss bestanden haben, blieben unberücksichtigt. Jedes Ersuchen um Schutz vor Verfolgung nach einem Abschreibungsbeschluss führt zur Wiederaufnahme des Verfahrens, damit erstmals ein materieller oder ein Nichteintretensentscheid und gegebenenfalls ein Wegweisungsentscheid gefällt werden können.

Die neue Bundeszuständigkeit zur Durchführung der Anhörungen zu den Asylgründen

Das neue Recht kehrt den bisherigen Grundsatz um, wonach die Kantone die Anhörungen der Asylsuchenden zu ihren Asylgründen durchführten. Aus diesem Grund erfolgt ab dem 1. Januar 2008 die Durchführung der Anhörungen generell auf Bundesstufe durch das BFM. Zur Erfüllung des neuen gesetzlichen Auftrags hat der Direktionsbereich Asylverfahren des BFM einen sogenannten Anhörunspool mit ungefähr 40 Asylbefragterinnen und Befragter, die im Stundenlohn angestellt sind, geschaffen. Der Anhörunspool funktioniert nach dem Abrufsystem, was eine effiziente Anpassung auf Grund der teilweise schwankenden Zahl von durchzuführenden Anhörungen erlaubt. Gleichwohl sieht das Gesetz im Sinne einer Ausnahme zum Grundsatz vor, dass das BFM die kantonalen Behörden mit der Durchführung von Anhörungen beauftragen könnte, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führen würde.

Der Zugang zur Rechtsvertretung in den Empfangs- und Verfahrenszentren sowie Flughäfen

Artikel 17 Absatz 4 des revidierten Asylgesetzes verpflichtet den Bundesrat, in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz den effektiven Zugang zur Rechtsberatung und Rechtsvertretung für Verfahren an den Flughäfen und in den Empfangs- und Verfahrenszentren zu regeln. Die in diesem Zusammenhang bereits bestehende Praxis des BFM wurde nun auf Stufe Verordnung gehoben und im neuen Artikel 7a Absatz 1 der Asylverordnung geregelt. In Form des Merkblattes, das Asylsuchenden ausgehändigt wird, werden sie unter anderem auf ihre Möglichkeit aufmerksam gemacht, eine Rechtsberatung oder -vertretung zu kontaktieren. Die Aushändigung dieses Merkblattes erfolgt aktiv durch das BFM und wird protokollarisch festgehalten. Damit ist gewährleistet, dass alle Asylsuchenden über ihre Rechte informiert sind. Das BFM stellt den Asylsuchenden die Mittel - beispielsweise Telefon- und Telefaxapparate sowie Adresslisten - zur Kontaktaufnahme mit einer Rechtsberatung oder -vertretung zur Verfügung.

Die Haft ab Empfangs- und Verfahrenszentrum

Gestützt auf eine neue Bestimmung im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) kann das BFM Personen zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs in Haft nehmen, wenn der Wegweisungsentscheid nach einem Nichteintreten auf das Asylgesuch in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum eröffnet wurde und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist. Die Haft darf höchstens 20 Tage dauern. Anders als bei den bisherigen Ausschaffungshaft-Tatbeständen knüpft dieser neue Tatbestand nicht an einem subjektiv vorwerfbaren Verhalten, wie beispielsweise der Verletzung einer Einreisesperre, sondern an objektiven Merkmalen an. Ein Wegweisungsvollzug ist dann innerhalb von 20 Tagen absehbar, wenn der Nichteintretens- bzw. Wegweisungsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, die Identität der ausreisepflichtigen Person bekannt ist, gültige Reisedokumente vorliegen oder deren Beschaffung innerhalb von wenigen Tagen möglich ist und die Ausreise organisiert werden kann, d.h. Flugtickets können innerhalb der Höchstdauer von 20 Tagen beschafft werden und eine allfällige Begleitung ist einsatzbereit.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Mit dem Vollzug dieser Haftform - und der allfällig folgenden Wegweisung - wird in allen Fällen der Kanton Zürich beauftragt.

SiRück-Konti - Neuerungen betreffend Rückerstattung der Kosten des Bundes

Brogini Eliane, Sektion SiRück und Beschäftigungsprogramme, BFM

Die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht (SiRück) wird per 1. Januar 2008 abgelöst durch eine zeitlich und betraglich befristete Sonderabgabe. Demnach muss jede erwerbstätige Person einen Beitrag an die durch alle erwerbstätigen Asylsuchenden inkl. Familienangehörige verursachten Gesamtkosten leisten. Wie bis anhin sind die Arbeitgeber verpflichtet, 10 % des gemäss AHV relevanten Einkommens dem Bundesamt für Migration zu überweisen. Dies, bis der Maximalbetrag von Fr. 15'000.- oder die maximale Dauer von zehn Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme (bei Personen mit Ausweis N) oder drei Jahre nach der vorläufigen Aufnahme resp. sieben Jahre nach der Einreise (bei Personen mit Ausweis F) erreicht sind. Jugendliche Erwerbstätige sind ab dem 1.1. des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, sonderabgabepflichtig.

Der hauptsächliche Unterschied im Vergleich zu SiRück ist, dass keine individuellen Abrechnungen der Kosten mit den Einzahlungen mehr gemacht werden. Jede Person die erwerbstätig ist oder der Vermögen abgenommen wird, ist verpflichtet, die Sonderabgabe zu leisten, unabhängig davon, ob noch Familienangehörige vorhanden sind oder nicht. Wenn das Ende der Pflicht bevorsteht, werden Arbeitnehmer, Arbeitgeber sowie die betroffenen Kantone informiert. Es ist vorgesehen, dass Beträge, welche nach Beendigung der Pflicht überwiesen werden, der überweisenden Stelle (Arbeitgeber, kantonale Behörde) zurückgeschickt werden. Letztere müssen die irrtümlich eingezahlten Beträge den berechtigten Personen zukommen lassen.

Neu werden Vermögenswertabnahmen in vollem Umfang an die Sonderabgabe angerechnet, bis der Maximalbetrag resp. die maximale Dauer erreicht ist. Danach sind Vermögenswertabnahmen nicht mehr möglich. Ebenfalls besteht neu die Möglichkeit der Rückerstattung der abgenommenen Vermögens-

werte. Vorausgesetzt, die Ausreise erfolgt innerhalb von sieben Monaten nach der Stellung des Asylgesuches, können abgenommene Vermögenswerte auf Gesuch hin zurückgezahlt werden. Dies geschieht in der Regel bei der Ausreise, ausnahmsweise wird der abgenommene Betrag auch ins Ausland überwiesen.

Die Bestimmungen zur Sonderabgabe sind auch anwendbar auf die hängigen SiRück-Fälle, für welche bis Ende Dezember 2007 kein Schlussabrechnungsgrund (insbesondere Ausreise oder Anspruch auf B-Bewilligung) entstanden ist. Diejenigen Personen, welche ab 1. Januar 08 bereits nicht mehr sonderabgabepflichtig sind, weil entweder die zeitlichen oder die betraglichen Erfordernisse erfüllt sind, erhalten bis Ende Jahr eine Abrechnung mit einer Aufstellung der Einzahlungen und eventuellen Rückzahlungen. Die verursachten Kosten des Asylverfahrens resp. der vorläufigen Aufnahmen werden nur noch berücksichtigt, wenn bis Ende 2007 ein Zwischen- resp. Schlussabrechnungsgrund entstanden ist.

Weitere Informationen zur Sonderabgabe finden Sie auf unserer Homepage: www.bfm.admin.ch (Themen\Schutz vor Verfolgung\Sozialhilfe). Zudem steht Ihnen für allfällige Fragen die Sonderabgabehotline, Telefon 031 323 36 39 (Montag-Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Verfügung.

2. Stimmen aus den RKB und EVZ

Monitoring NEE: Auswirkungen des Sozialhilfestopps seit 2004

Özcan Elisert, Rückkehrberatungsstelle SH

Leider konnten wir in diesem Jahr einem Teil unserer Klienten nicht wirklich ein „gutes neues Jahr“ wünschen. Wie schon beim Jahreswechsel 2004/2005 sind viele ab dem 1. Januar 2008 vom Sozialhilfestopp betroffen.

Dazu einige nüchterne Zahlen, um unsere bisherigen Erfahrungen im Bereich NEE, Nothilfe und Sozialhilfestopp zu dokumentieren:

Seit dem 1. April 2004 sind 203 NEE-Fälle (davon 87 altrechtliche/116 neurechtliche) im Kt. SH registriert worden. Von diesen sind 36 sogenannte virtuelle Fälle nie im Kanton in Erscheinung getreten.

Aktiv, d.h. mit einem rechtskräftigen NEE belegt, sind zurzeit 22 Personen. Von diesen benötigen etwa rund die Hälfte regelmässig Nothilfe, die andere Hälfte, die Zahl bewegt sich zwischen sechs bis zehn Personen, befindet sich in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug. Überwiegende Straftatbestände sind Drogen-, Diebstahl- und Gewaltdelikte sowie Verstösse wegen illegalen Aufenthaltes in der Schweiz. 181 Personen wurden seit Beginn des Monitoring abgemeldet. Davon 132 (73 %) mit unbekanntem Aufenthaltsort, 22 (12 %) Rückführungen in den Heimatstaat, eine Rückführung in einen Drittstaat, 17 (9.5 %) freiwillige, kontrollierte Ausreisen, neun (5 %) Aufenthaltsregelungen nach Heirat. Lediglich eine junge Frau mit ihrem Baby konnte 2004 mit individueller Rückkehrhilfe ausreisen und ein Zusatzhilfe-Projekt in Kamerun realisieren. Alle anderen freiwillig Ausgereisten machten von der Rückkehrhilfe keinen Gebrauch.

Beim jetzigen Sozialhilfestopp sind nach heute vorhandenen Daten rund 37 Personen, davon 26 Einzelpersonen und zwei Familien, mit je sieben und vier Personen, betroffen. Bei diesen Familien und auch bei einigen wenigen jungen Erwachsenen werden zurzeit Härtefallregelungen geprüft.

Das Kantonale Sozialamt Schaffhausen ist für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Ende Mai 2007 wurde eine gemischt genutzte Unterkunft (AS und NEE) geschlossen. Die NEE-Nothilfe-Bezüger konnten daraufhin einen Antrag für die Unterbringung im Durchgangszentrum Friedeck in Buch stellen. Dieses DZ, das ursprünglich als Erstaufnahme-Zentrum konzipiert war, wird nun als gemischter Betrieb (AS und NEE) geführt. Die Schliessung der oben erwähnten Unterkunft und die Umplatzierung an die Peripherie des Kantons erzeugte bei den Betroffenen heftigen Widerstand. Die Gemüter haben sich in der Zwischenzeit wieder etwas beruhigt.

Alle vom Sozialhilfestopp ab 1. Januar 2008 betroffenen Personen und Familien wurden vom Sozialamt bereits im Verlauf des Sommers über die bevorstehenden Änderungen im Ausländer- und Asylgesetz in Kenntnis gesetzt. Letzten November wurden die Betroffenen nochmals schriftlich über die Änderungen und die Möglichkeiten der Rückkehrberatung und -hilfe informiert.

Bisher hat noch kein einziger Betroffener die Rückkehrberatung in Anspruch genommen. Unter den

Betroffenen herrscht eine bedrückende Stimmung, Unsicherheit und Verzweiflung. Auch Misstrauen und Aggressionen sind gegenüber den Behörden zu spüren. Einige Betroffene versuchen auch mit medizinischen Gutachten für sich eine günstigere Position zu erlangen. Zudem stellen wir fest, dass eines der ursprünglich angestrebten Ziele des NEE-Sozialhilfestopps, nämlich die freiwillige Rückkehr in den Heimatstaat, nicht erreicht wurde.



Die meisten von einem NEE Betroffenen tauchen in der Schweiz oder im benachbarten Ausland unter. Über ihr Schicksal und die Auswirkungen für die jeweilige Gesellschaft kann nur spekuliert werden. Das Monitoring NEE berücksichtigt aus Sicht der RKB SH diese Entwicklung nicht.

3. Stimmen aus den IOM-Büros

Assisted Voluntary Return for Irregular Migrants

Marek Effendowicz, Communication Director, IOM London

IOM Grossbritannien unterstützte seit 1999 über 25'000 Personen bei ihrer freiwilligen Rückkehr in 130 verschiedene Länder. Der Grossteil der Rückkehrenden waren Asylsuchende. Seit 2004 allerdings konnte IOM Grossbritannien im Rahmen eines neuen Rückkehrprogramms für irreguläre MigrantInnen (AVRIM – Assisted Voluntary Return for Irregular Migrants) mehr als 2'300 Personen, die ihr Visum überschritten hatten und/oder nach Grossbritannien geschmuggelt oder gehandelt worden waren, bei der freiwilligen Rückkehr behilflich sein.

Obwohl eine Reintegrationshilfe (in Form einer Sachunterstützung im Wert von £ 1'000.-) nur für besonders vulnerable irreguläre MigrantInnen, wie bspw. unbegleitete Minderjährige oder Betroffene von Menschenhandel, gewährt werden kann, wird Unterstützung durch das Programm immer häufiger in Anspruch genommen.

Dies könnte unter anderem mit der erhöhten Schwierigkeit, bezahlte Schwarzarbeit zu finden, zusammenhängen – viele MigrantInnen werden ausgebeutet und arbeiten für extrem niedrige Löhne

oder für gar nichts ausser Verpflegung. Das vom Home Office und der EU finanzierte AVRIM Programm bietet einen Ausweg aus einer solchen Situation – eine Möglichkeit, geregelt und in Würde nach Hause zurückzukehren. Und zwar den ganzen Weg nach Hause. Ein brasilianischer „Overstayer“ zum Beispiel würde im Zuge einer Zwangsausschaffung nach Rio oder Sao Paolo zurückgeflogen, obwohl er vielleicht aus Manaus – mehr als 1'000 Meilen im Landesinneren – kommt. IOM gewährt die Organisation der gesamten Heimreise inklusive Weitertransport mit Bus, Zug oder Inlandflug.

Ein weiterer Grund für das rege Interesse an dem Programm kann auch der aktiven Informationsarbeit zugeschrieben werden, welche Annoncen im TV, im Radio, in den Printmedien, auf Telefonkarten und von Zeit zu Zeit auf Bussen beinhaltet. Diese Aktivitäten richten sich nach Erkenntnissen, welche durch sogenannte „Mapping Exercises“ gewonnen wurden. Mit Hilfe von Diasporamitgliedern wurde für eine Reihe von Herkunftsländern ermittelt, wo sich die jeweilige Gemeinde in Grossbritannien konzentriert und welche Medien sie nutzt (in welcher Sprache), so dass IOM weiss, wie die jeweiligen Diasporagemeinschaften am effektivsten angesprochen werden können. Die Berichte dieser Erhebungen sowie weitere Informationen zum AVRIM Programm und der Arbeit IOM London's finden Sie auf der folgenden Website: www.iomlondon.org

4. Strukturhilfe

Zwischenstand Rückkehrhilfeprogramm Afghanistan

Ariane Wüthrich, Sektion Rückkehrförderung, BFM

Im Oktober 2006 hatte die Schweiz ein Tripartite-Abkommen mit Afghanistan und dem UNHCR betreffend Zusammenarbeit im Migrationsbereich abgeschlossen. Die Förderung der freiwilligen und selbständigen Rückkehr ist Bestandteil des Abkommens und die individuelle Unterstützung der Rückkehrer bei der Reintegration sowie die Leistung eines Beitrages im Bereich Ausbildung / Arbeitsvermittlung vor Ort mittels Finanzierung eines entsprechenden Strukturhilfeprojektes sind darin festgehalten.

Das Rückkehrhilfekonzzept wurde für eine Umsetzungsdauer von zwei Jahren genehmigt und startete am 1. Oktober 2006. Die Leistungen beinhalten eine Starthilfe von CHF 2'000.- pro erwachsene und CHF 1'000.- pro minderjährige Person sowie eine finanzielle Projektunterstützung bis zu CHF 3'000.- für einzelne Personen und CHF 6'000.- für Ehepaare und Familien. Die Rückkehrer werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) am Flughafen empfangen und bei der Projektentwicklung unterstützt und betreut.



Für das Programm haben sich elf Personen angemeldet, wovon bisher acht Personen ausgereist sind, zwei Personen haben die Anmeldung zurückgezogen und bei einer Person steht die Ausreise noch bevor. Es handelt sich dabei ausschliesslich um alleinstehende Männer. Sechs der zurückgekehrten Personen sind daran, ein Projekt umzusetzen (Autozubehörverkauf, Lebensmittelgeschäft, Teppichhandel, Drogerie, Zementgeschäft) vier von ihnen als Teilhaber eines bereits bestehenden Geschäfts. Die Reintegration ins Berufsleben scheint ohne grössere Probleme zu funktionieren. Dies durch die Kombination Rückkehrhilfe, rasche Anpassungsfähigkeit der Rückkehrer an die aktuelle Situation sowie Solidarität der Afghanen untereinander.

Strukturhilfeprojekt im Ausbildungsbereich

Die Suche nach einem geeigneten Strukturhilfeprojekt war anspruchsvoll. Es konnte jetzt aber ein Projekt der Aga Khan Foundation identifiziert werden, welches Bedürfnisse der afghanischen Bevölkerung



wie auch der Behörden abdeckt und vom Bundesamt für Migration, der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und vom UNHCR für gut und sinnvoll befunden wurde. Die Aga Khan Foundation hat viel Erfahrung auf diesem Gebiet und ist gut im Land verankert.

Das Ausbildungsprojekt "Strengthening Vocational Training services in rural areas in central and northern Afghanistan" hat zum Ziel, Qualität und Vielfalt des bereits bestehenden Ausbildungskonzeptes zu verbessern. Mittels gezielter Massnahmen während zwei Jahren können bis zu 400 Personen in den Genuss einer Ausbildung kommen, was ihnen bessere Anstellungsmöglichkeiten und höhere Einkommen ermöglicht und der Abwanderung in grössere Städte entgegenwirkt. Gleichzeitig wird das Ausbildungskonzept optimiert: Entwicklung eines Arbeitsberatungssystems, Zertifizierung der Ausbilder, Erarbeitung von Ausbildungslehrgängen in sechs verschiedenen Berufen.



Das Projekt konzentriert sich auf rurale Gebiete in den Provinzen Bamyan, Baghlan, Badakhshan, Takhar, Samangan und Parwan, stärkt damit deren wirtschaftliche Situation und kann die

Region stabilisieren. Den frauenspezifischen Bedürfnissen wird Rechnung getragen und auch Rückkehrer aus der Schweiz haben die Möglichkeit an den Kursen teilzunehmen.

5. Rückkehrgeschichten

Lagos, Nigeria, Oktober 2007

Herr A. kehrte im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Nigeria freiwillig in sein Herkunftsland zurück. Das Bundesamt für Migration (BFM) gewährte ihm für die berufliche Wiedereingliederung nach erfolgter Rückkehr eine finanzielle Projektunterstützung. Dafür erarbeitete er in enger Zusammenarbeit mit IOM Lagos einen Businessplan für seine Geschäftsidee. Diese bestand darin, eine Aktivität in die Wege zu leiten, für die er während seines Aufenthalts in der Schweiz einige Erfahrungen gesammelt hatte: Verkauf, Reparatur und Installation von Computern. Nachdem das BFM das Projekt genehmigt hatte, konnte Herr A. mit der Einrichtung seines Geschäfts beginnen. Dabei erhielt er Unterstützung von IOM Lagos.



Die Organisation zahlte die Finanzhilfe in mehreren Tranchen aus. Herr A. besitzt nun einen Laden auf einem Markt in Lagos. Sein Warenlager erwarb er mit den bisherigen Raten der Finanzhilfe. Das Ge-

schäft läuft bereits seit einiger Zeit und erzeugt ein Einkommen nicht nur für den Rückkehrer, sondern auch für seine Familie. Die Gewinne decken den Hauptteil ihrer täglichen Bedürfnisse wie Nahrung, gesundheitliche Vorsorge und Fahrkosten. Zudem beschäftigt Herr A. eine weitere aus der Schweiz heimgekehrte Person. Herr A. sagt dem gewählten Gewerbe eine glänzende Zukunft voraus, wird doch der Computer heute weltweit eingesetzt. Überhaupt ist Herr A. sehr zufrieden mit seiner Situation und sagt, er finde sich gut zurecht. IOM betreut und unterstützt Realisierung und den Gang des Geschäfts während der ersten Monate.



6. Varia

What's new

Personelles, Sektion Rückkehrförderung, BFM

Grégoire Crettaz zieht es alle drei, vier Jahre ins Ausland und so trat er am 1. Januar 2008 seine neue Herausforderung als Migrationsattaché in Pristina (Kosovo) an. Wir danken Grég für die sehr gute Zusammenarbeit und wünschen ihm und seiner Familie alles Gute in Pristina. Nach eigener Aussage kehrt Grég immer wieder zurück – was uns natürlich sehr freut!

Thomas Lory tritt die Nachfolge als stellvertretender Chef Sektion Rückkehrförderung an. Wir gratulieren Thomas zur neuen Stelle, freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und wünschen ihm alles Gute für die neue Herausforderung!

«A saptea Kafana» in der Schweiz

«Sie Angela, meine beste Freundin, hat mich verkauft»

Das Theaterstück „Das siebte Kaffeehaus“, welches ursprünglich zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Moldawien erarbeitet wurde, basiert auf wahren Berichten von Betroffenen von Menschenhandel. Nun kommt das Theater in die Schweiz: Ende Februar spielt die Theatergruppe in Bern, Zürich, Genf und Chiasso. Nach der Aufführung wird jeweils eine Diskussionsrunde zum Thema Menschenhandel durchgeführt. Spieldaten und weitere Informationen unter: www.ch.iom.int

Veranstaltungen

Informationsveranstaltungen für die Rückkehrberatungsstellen vom 11. und 12. Dezember 2007

Saskia Schenker, Sektion Rückkehrförderung, BFM

Die Informationsveranstaltungen 2007 für die Rückkehrberatungsstellen fanden am 11. Dezember für die deutschsprachigen RückkehrberaterInnen am Flughafen Zürich und am 12. Dezember für die französisch- und italienischsprachigen RückkehrberaterInnen am Flughafen Genf statt.

Nach einer Einführung in die neuen gesetzlichen Grundlagen, welche die Rückkehrhilfe betreffen, und der Vorstellung der Ziele 2008 der Sektion Rückkehrförderung des BFM, hatten die TeilnehmerInnen die Möglichkeit, SwissREPAT zu besuchen und die Organisation der Ausreisen vor Ort zu besichtigen. Nach dem Mittagessen, bei welchem genügend Zeit bestand, sich über die tägliche Arbeit auszutauschen, folgte eine Information der Sektion Rückkehrförderung über zukünftige mögliche Änderungen bei den Programmen im Ausland. Die Sektion Rückkehrförderung ist bestrebt, die Programme im Ausland kontinuierlich zu überprüfen und sie neuen Gegebenheiten anzupassen.

Wichtig war auch die Anwesenheit von Vertretern von IOM Bern, welche ebenfalls eng mit den RückkehrberaterInnen zusammenarbeiten und so die Chance für einen Austausch nutzen konnten. Claire Potaux stellte am Nachmittag das neue IOM-Projekt IRRICO (Information on Return and Reintegration In the Countries of Origin) vor und Tanja Brombacher informierte zusammen mit Nicolai Pchelin der RKB BS am Flughafen Zürich und Thierry Charbonney der RKB VD am

Flughafen Genf über kantonale Projekte im Bereich freiwillige Rückkehr. Alles in allem kamen auch die Diskussionen am Ende der Veranstaltung und die Gespräche in den Kaffeepausen und beim Mittagessen nicht zu kurz, was ermöglichte, Erfahrungen auszutauschen, Informationen weiterzugeben und einfach einmal ausserhalb des Büros und nicht per Telefon miteinander in Kontakt zu treten.

Die Sektion Rückkehrförderung und IOM Bern freuen sich, die Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater auch im Jahr 2008 wieder zu Weiterbildungs-Veranstaltungen einzuladen:

- Februar (20./21.2) neue RKB-Mitarbeitende in Aeschi bei Spiez
- März Ausländerbereich
- September Herkunftsland (organisiert durch IOM)
- Dezember Informationsveranstaltung

Genauere Informationen zu diesen Veranstaltungen folgen.

RüKo - wir stellen uns vor



v.l.n.r. Thomas Lory, Miriam Martin, Saskia Schenker, Erika Laubacher, Fabio Pisanello

Mit dem neuen Erscheinungsbild des „Going Home“ nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen die „Rückkehrhilfe Kommunikation“ (RüKo) vorzustellen. Wir sind ein Team aus fünf Personen aus der Sektion Rückkehrförderung des BFM und des IOM Büros in Bern. Übergeordnetes Ziel der Kommunikation der Rückkehrhilfe ist ein Beitrag an die Steigerung der freiwilligen und pflichtgemässen Ausreisen, in dem die Rückkehrhilfe eine grössere Bekanntheit, eine erhöhte Glaubwürdig-

keit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit und bei den potenziellen freiwilligen Rückkehrern erfährt. Wir sind unter anderem zuständig für das Erscheinungsbild der Rückkehrhilfe. Dazu gehört die Erstellung der RüKo-Materialien wie die Faltblätter, die Plakate, die Informationsmappe, die Länderbroschüren, die Rückkehrhilfe konkret-Geschichten, den Newsletter und seit 2007 auch den Film zum 10-Jahres-Jubiläum der Rückkehrhilfe. Ebenfalls seit dem Jahr 2007 erstellen wir auch die Materialien für die „Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentren“ (REZ), für welche im 2008 ein weiterer Film erscheinen wird. Neben dem Verfassen von spezifischen Berichten zu Themen der Rückkehrhilfe sind wir auch zuständig für die Organisation von Anlässen und Veranstaltungen und für Referate in verschiedenen Foren. Für Fragen zur RüKo oder für Materialwünsche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die RüKo

Impressum

Redaktion:	Saskia Schenker, BFM Miriam Martin, IOM
Layout:	Fabio Pisanello, BFM
Mitarbeit:	Erika Laubacher, IOM Thomas Lory, BFM
Kontakt:	BFM: 031 325 11 11 IOM: 031 350 82 11
E-Mail:	info@bfm.admin.ch bern@iom.int
Internet:	www.ch.iom.int www.bfm.admin.ch